

# **Beitragsordnung**

**des**

**Verein zur Förderung der Vorschulpädagogik in Frankfurt am Main e.V.**

**( VFV Frankfurt )**

## **Präambel**

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

## **§ 1 Ermächtigungsgrundlage**

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtung sowie die Umlagen der Mitglieder und kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## **§ 2 Beschlüsse**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und der Aufnahmegebühr.

- (2) Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### **§ 3 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein**

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen.

### **§ 4 Höhe des Beitrags und der Aufnahmegebühr**

- (1) Die Mitglieder haben folgende zu zahlen:

1. Ordentliche Mitglieder:	50,00 Euro pro Jahr
2. Fördermitglieder:	50,00 Euro pro Jahr
3. Ehrenmitglieder:	beitragsfrei

- (2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Status maßgebend.

- (3) Die Aufnahmegebühr ist einmalig und beträgt einen Jahresbeitrag.

### **§ 5 Fälligkeit des Beitrags**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres fällig.
- (2) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

## **§ 6 Zahlungsform**

Die Zahlung der Beiträge und der Aufnahmegebühr ist durch das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Fälligkeit auf das nachstehende Bankkonto des Vereins unbar zu veranlassen:

Kontonummer: 6200902759  
Bankleitzahl: 501 900 00  
bei der Frankfurter Volksbank eG  
IBAN: DE85 5019 0000 6200 9027 59  
BIC: FFVBDEFF

## **§ 7 Beitragsrückstand und Mahngebühren**

Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 10 Euro je Mahnung.

## **§ 8 Soziale Härtefälle**

- (1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
- (2) Die Mahngebühren können aus Antrag des zahlungspflichtigen Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

## **§ 9 Kündigung der Mitgliedschaft**

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.

## **§ 10 Umlage**

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

## **§ 11 Änderungen**

- (1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt auf Grund der Gründungssituation direkt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 15. Februar 2014 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 15. Februar 2014

Der Vorstand